

**Gesetz**

Inkrafttreten:

*vom 12. November 2010*

**über den Zusammenschluss der Gemeinden  
Corbières und Villarvolard**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Corbières und Villarvolard;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. September 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Beschlüsse der Gemeinden Corbières und Villarvolard, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

**Art. 2**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Corbières.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2011 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Corbières und Villarvolard werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Corbières. Der Name Villarvolard ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.
- b) Die Ortsbürger von Villarvolard werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Corbières.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Corbières und Villarvolard werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Corbières.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Corbières und Villarvolard am 6. September 2010 genehmigt wurde.

**Art. 4**

Der Staat wird eine Finanzhilfe ausrichten, vorausgesetzt dass der Grosse Rat die notwendige gesetzliche Grundlage genehmigt.

**Art. 5**

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

*Art. 4*

Der Gruyèrebezirk besteht aus folgenden sechsundzwanzig Gemeinden:  
... (*Streichung des Namens «Villarvolard»*).

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ